

Ausschussdrucksache **20(11)468**

Schriftliche Stellungnahme
Deutscher Gewerkschaftsbund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. April 2024 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
**Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserung (EM-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetz)**
BT-Drucksache 20/10607

Siehe Anlage

Stellungnahme

zum Entwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung (EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz)

Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus Sicht des DGB eine zielführende und umsetzbare Lösung. Damit ist eine zeitnahe Auszahlung der zum 1. Juli vorgesehenen Verbesserungen bei laufenden Erwerbsminderungsrenten und ihren Folgerenten möglich. Der rechtlich vorgesehene Zuschlag bei den nach 2000 und vor 2019 zugegangenen Renten wegen Erwerbsminderung ist technisch nicht rechtzeitig umsetzbar. Die nun als gesonderte Rentenzahlung vorgesehene Auszahlung des Zuschlags stellt sicher, dass die Berechtigten ab Juli 2024 regelmäßig die vorgesehene Leistung in der vorgesehenen Höhe bekommen. Zum Dezember 2025 erfolgt dann die rentenrechtlich vollständige Umsetzung des Zuschlags. Der Gesetzentwurf stellt dabei sicher, dass daraus keine Nachteile erwachsen. Sollte der ab Juli gezahlte Betrag geringer ausfallen als der zum Dezember 2025 berechnete Zuschlag, wird die Differenz für die 17 Monate gutgeschrieben.

Der DGB begrüßte im Jahr 2022 die von der Bundesregierung beschlossenen Verbesserungen bei den nach 2000 und vor 2019 begonnenen Erwerbsminderungsrenten. Schon beim Gesetzgebungsverfahren zum Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz wurde der Zwiespalt zwischen dem sozialpolitisch wünschenswerten sofortigen Inkrafttreten und dem verwaltungsseitig frühestens möglichen Zeitpunkt zum Juli 2024 ausführlich debattiert. Die Deutsche Rentenversicherung Bund und der DGB haben damals deutlich gemacht, dass ein früherer Zeitpunkt schwer umsetzbar sein dürfte. So schrieb der DGB in seiner Stellungnahme im Jahr 2022: „Schon der 1. Juli 2024 muss verwaltungs- und umsetzungsseitig als ambitioniert angesehen werden. Ein kurzfristiger Personalaufbau ist schwierig, da die benötigten Fachkräfte nicht ohne weiteres akquirierbar sind und die Programmieraufgaben aufgrund der Programmspezifika in der DRV nicht an Dritte extern vergeben werden können.“

Nun zeigt sich, dass die Umsetzung der rechtlichen Details im Programmablauf der Rentenversicherungsträger nicht rechtzeitig rechtssicher einzupflegen sein wird. Dazu haben auch danach erfolgte weitere Gesetzgebungsverfahren mit umfangreichen Umsetzungs- und Programmierarbeiten beigetragen, ohne dass hierbei auf die Umsetzungskapazitäten der DRV Rücksicht genommen wurde.

Der Zielkonflikt zwischen dem sozialpolitisch wünschenswerten sofortigen Umsetzen und dem technisch Umsetzbaren besteht daher fort. Insoweit ist der nun

26. Februar 2024

Kontaktperson:

Ingo Schäfer
Referatsleiter Alterssicherung

ingo.schaefer@dgb.de

verantwortlich:

Markus Hofmann
Leiter Abteilung Sozialpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
Keithstr. 1, 10787 Berlin

vorgeschlagene Weg eine machbare und vertretbare Lösung für dieses Dilemma.

Die berechtigten Personen sind insoweit von der Rentenversicherung bereits identifiziert. Die Umsetzung zum 1. Juli hängt vor allem an der nicht vollständigen IT-Umsetzung des Zuschlags als Rentenleistung durch Erhöhung der persönlichen Entgeltpunkte einschließlich der daran mittel- und unmittelbar knüpfenden Rechtsfolgen. Der Postrentenservice bekommt die berechtigten Personen von den Rententrägern inkl. dem maßgeblichen Prozentwert für den Zuschlag mitgeteilt. Der Zahlbetrag, ggf. inkl. des Zuschusses zur Krankenversicherung, sind ebenfalls bekannt. Auf dieser Basis kann der Zuschlag berechnet und als eigene Leistung ausgezahlt und bei den Rententrägern abgerechnet werden. Auch die Rentenerhöhung zum Juli 2024 sowie Juli 2025 kann bei diesem Verfahren berücksichtigt werden.

Nicht umsetzbar sind die an der Rentenzahlung hängenden weiteren Rechtsfolgen, wie ein individueller Krankenkassenbeitrag, eine Einkommensanrechnung oder die Änderung der Rente. Dazu wäre die technisch nicht zum 1. Juli machbare programmtechnische Umsetzung als Erhöhung der persönlichen Entgeltpunkte Voraussetzung. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden pauschaliert abgezogen. Aus dem gleichen Grund unterbleibt eine Einkommensanrechnung. Richtig ist, dass für diese zusätzliche Zahlung keine Bankgebühren erhoben werden. Damit soll richtigerweise sichergestellt werden, dass die verspätete Umsetzung nicht den Versicherten zur Last fällt.

In der Summe ist es zwar äußerst ärgerlich, dass die rechtzeitige Umsetzung nicht gelungen ist. Ob hier eine Suche nach den Schuldigen weiterhilft, sei dahingestellt. Richtig ist, dass die Umsetzung von rechtlichen Veränderungen für den Bestand von über 26 Millionen Rentenzahlungen stets mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Beim Grundrentenzuschlag ist dies fristgerecht gelungen. Bei der Verbesserung für die Erwerbsminderungsrenten nun leider nicht. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch richtig, nun besser für 17 Monate mit der Behelfslösung zu arbeiten, die regelmäßig nicht zum Nachteil der Betroffenen ist. Bis Dezember 2025 ist ein ausreichendes Zeitfenster zur vollständigen Umsetzung gegeben. Bis dahin bekommen die Berechtigten regelmäßig eine gleichwertige Zahlung.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es unter den rund 3 Millionen Berechtigten auch vereinzelte Fälle gibt, die mit dem Zuschlagsverfahren ihre Leistung trotzdem erst ab Dezember 2025 bekommen. In jedem Falle würde zum Dezember 2025 eine Berechnung des tatsächlichen Zuschlags erfolgen und dann eine entsprechende Nachzahlung für die vergangenen Zeiträume erfolgen.

Etwas misslich ist die Frage der Renten-Besteuerung. Da das Gesetz von einer Rentenleistung spricht, ist diese wohl als einkommensteuerpflichtig einzustufen. Gleichzeitig werden die persönlichen Entgeltpunkte nicht zum 1. Juli neu festgestellt, so dass der ausgewiesene Rentenfreibetrag unverändert bleibt. §22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Satz 6 greift hier nicht, da die

Rentenversicherung die Berechnung nicht durchführt. Für 2025 wird der Rentenfreibetrag im Dezember 2025 mit der erhöhten Rente in Form höhere persönlicher Entgeltpunkte ohnehin neu festgestellt. Dieser erhöhte Freibetrag ist für 2025 in voller Höhe zu gewähren, soweit die Rente in voller Höhe geleistet wurde (Ausnahmen wären hier nur teilweise Zahlung der Renten aufgrund von Einkommensanrechnung oder Teilrentenzahlung oder Ähnlichem. Für 2024 erfolgt dies nicht, da die persönlichen Entgeltpunkte im Jahr 2024 nicht aufgrund des Zuschlags erhöht werden und der Rentenfreibetrag daher unverändert bleibt. Denkbar wäre, rechtlich zu regeln, dass die Finanzämter mit der Einkommensteuererklärung für 2025 den geänderten Rentenfreibetrag auch für 2024 anwenden und den Bescheid für 2024 mit dem Steuerbescheid für 2025 von Amtswegen neu feststellen – dies könnte geprüft und mit einem künftigen Gesetz umgesetzt werden, da es erst für die Einkommensteuererklärung 2024 relevant wird.